

Gegenstands der Beweisführung. Die Bestimmung der konkreten Elemente des Gegenstands der Beweisführung trägt im Interesse einer rationellen und zielgerichteten Gestaltung des Prozesses der Beweisführung zur Konzentration auf das Wesentliche — auf die strafrechtlich relevanten Bestandteile des Sachverhalts der Strafsache — bei. Die Feststellung dieser Tatsachen ermöglicht es, auch ihrem Vergleich mit dem Tatbestand des zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafgesetzes darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat.

## **Grenzen und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren**

Wenn die Grenzen und der Umfang der Beweisführung genannt werden sollen, so ist zunächst davon auszugehen, daß der Inhalt der Beweisführung von dem Gegenstand der Beweisführung und seinen Elementen bestimmt wird. Insofern ist eine inhaltliche Festlegung der Grenzen und des Umfangs der Beweisführung erfolgt. Es kann nur darum gehen, abzustecken, in welchem Umfang innerhalb des Strafverfahrens die Beweisführung zu den einzelnen Elementen des Gegenstands der Beweisführung betrieben werden muß bzw. wodurch sie in ihrem minimalen und maximalen Umfang begrenzt wird. Dazu können Umfang und Grenzen ebenfalls wieder nui allgemein bestimmt werden, da sie im einzelnen Strafverfahren außerordentlich unterschiedlich sind. Hier sollen deshalb zunächst die allgemeinen Faktoren genannt werden, die in ihrem konkreten Wirken im einzelnen Strafverfahren die Beweisführung zu den konkreten Objekten begrenzen.

**Zunächst wird ganz allgemein die objektive Möglichkeit der Beweisführung** durch den konkret-historischen Entwicklungsstand der Produktivkräfte bestimmt. Aus ihm — nämlich aus dem konkreten Stand der Erkenntnisse der Menschheit, der sich im wesentlichen im Entwicklungsstand der Wissenschaft ausdrückt, und aus dem daraus resultierenden Entwicklungsstand der Produktionsmittel, die hier als Erkenntnismittel eine wesentliche Rolle spielen — ergibt sich, inwieweit die Untersuchungsorgane in der Beweisführung in die dem Sachverhalt innewohnenden Zusammenhänge **eindringen können und inwieweit sie in der Lage sind, den Beweis zu führen**, d.h. den Wahrheitswert der Erkenntnisse nachzuweisen. So haben sich durch das rasche Voranschreiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer umfangreichere Möglichkeiten ergeben, Erkenntnisse von Natur- und Gesellschaftswissenschaften zunehmend für die Erkenntnisgewinnung in der Rechtswissenschaft und speziell in der praktischen Tätigkeit der Beweisführung anzuwenden. Der Umfang der objektiven Möglichkeiten zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse wird hier also ständig weiter in dem Maße wachsen, wie es gelingt, schneller neue Erkenntnisse für die Beweisführung im Strafverfahren zu nutzen.

**Zur Zeit bereitet es in einer Reihe von Fällen noch erhebliche Schwierigkeiten**, z. B. Erkenntnisse über die konkrete Einsicht des Täters bei Affekthandlungen oder über die genauen Motive zu gewinnen oder ihren Wahrheitswert zu beweisen. Mit der raschen Aufbereitung neuer Erkenntnisse der Psychologie und anderer Wissenschaften für die Belange der Beweisführung im Strafverfahren wird jedoch auch das Eindringen in die